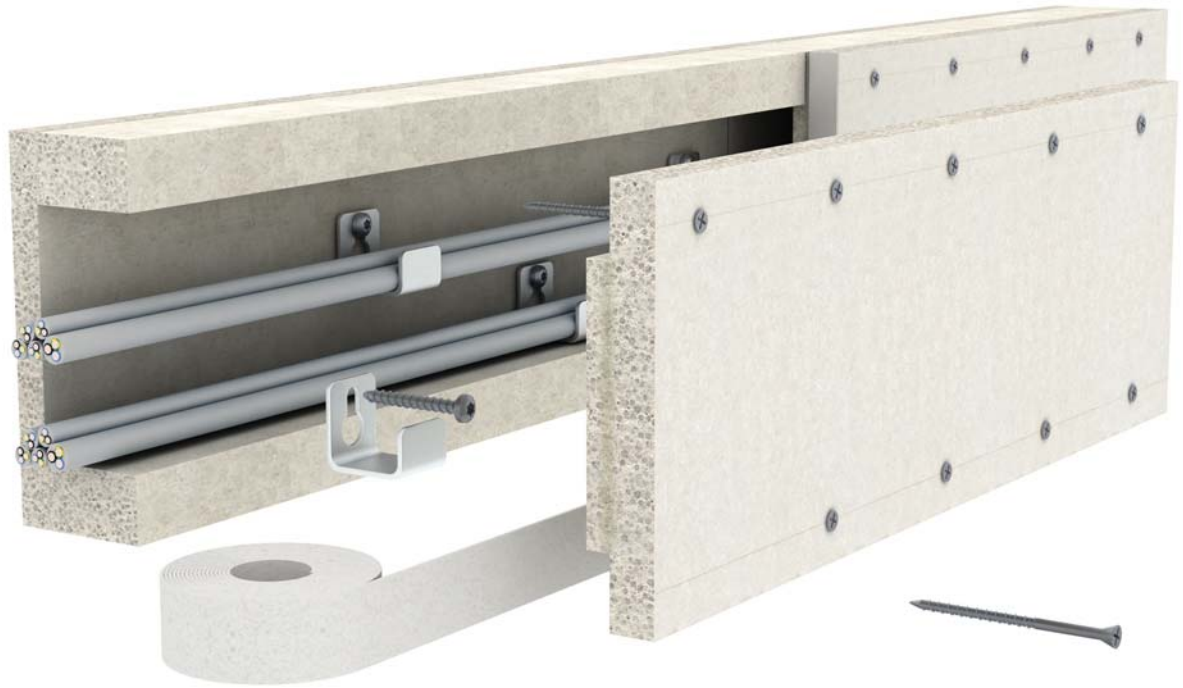


Zertifikate

Brandschutzkanäle

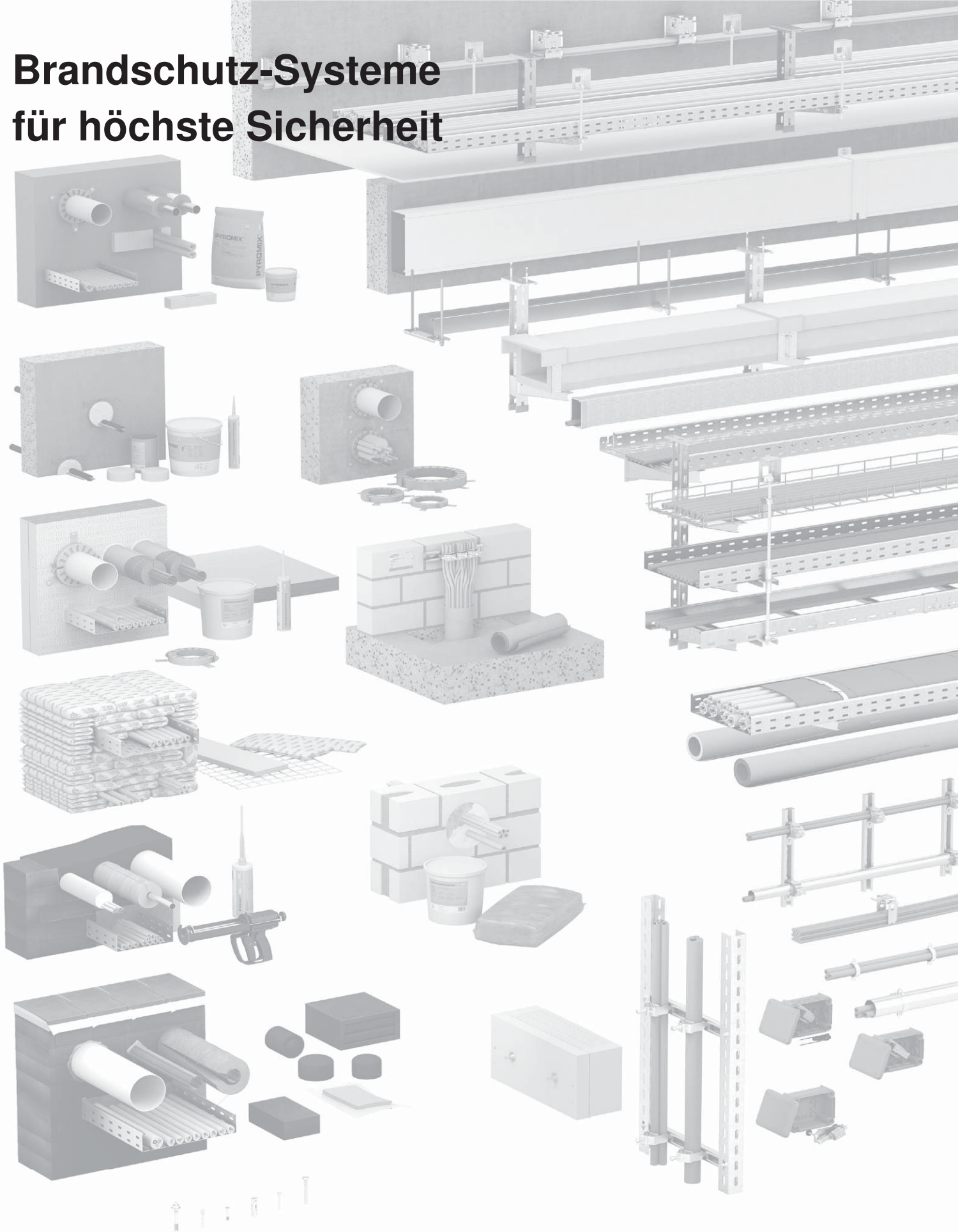
PYROLINE® Con D

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-3109/0998-MPA BS,
gültig bis 21.05.2028

Installationskanäle gemäß DIN 4102-11: I-Klassifizierung

OBO BETTERMANN

Brandschutz-Systeme für höchste Sicherheit



Vom Wohngebäude bis zum Industriekomplex – OBO hat die passende Lösung für eine brandsichere Elektroinstallation. Unsere geprüften und zugelassenen Brandschutz-Systeme decken alle relevanten Schutzziele des baulichen Brandschutzes ab und bieten funktionale Anwendungen für die Praxis. Wir informieren Sie gerne umfassend – auf unserer Website oder persönlich.

iBMB MPA TU BRAUNSCHWEIG
Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz | Materialprüfanstalt für das Bauwesen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:	P-3109/0998-MPA BS
Gegenstand:	„AESTUVER-Standard Installationskanal“ aus „AESTUVER“-Kanalwanne“ und „AESTUVER“-Kanaldeckel“ mit Kabelausgängen der Feuerwiderstandsklasse I 30 bis I 90 gemäß DIN 4102-11:1985-12 entspr. lfd. Nr. C 4.7 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C4 – Fassung März 2022 Bauarten zur Herstellung von Installationsschächten und -kanälen einschließlich der Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden
Antragsteller:	James Hardie Europe GmbH Bennigsen-Platz 1 40474 Düsseldorf
Ausstellungsdatum:	22.05.2023
Geltungsdauer:	22.05.2023 bis 21.05.2028

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 11 Seiten und 9 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3109/0998-MPA BS vom 19.08.2019.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3109/0998-MPA BS ist erstmals am 20.05.1999 ausgestellt worden.

MATERIALPRÜFANSTALT F. D. BAUWESEN * 1 * BRAUNSCHWEIG

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

Materialprüfanstalt für das Bauwesen (MPA BS)
Beethovenstraße 52
D-38106 Braunschweig

Fon +49 (0)531-391-5400
Fax +49 (0)531-391-5900
info@mpa.tu-bs.de
www.mpa.tu-bs.de

Norddeutsche LB Hannover
IBAN: DE58 2505 0000 0106 0200 50
BIC: NOLADE2H
USt.-ID-Nr. DE183500654
Steuer-Nr.: 14/201/22859

Notified body (0761-CPR) - Bauaufsichtlich anerkannt für Prüfung, Überwachung und Zertifizierung sowie notifiziert für Prüfung und Zertifizierung.

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen" dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von nicht begehbaren, vorwiegend waagerecht verlaufenden und an Massivdecken befestigten Installationskanälen Typ „AESTUVER-Standard Installationskanal" zur Umhüllung von Elektroinstallationen, die in Abhängigkeit von der Ausführung der Feuerwiderstandsklasse I 30, I 60 bzw. I 90 nach DIN 4102-11:1985-12*) angehören und die durch mehrere Räume hindurchgehen. Ihr lichter Querschnitt darf im Bereich von Wanddurchführungen abgeschottet sein.

1.1.2 Die vierseitigen Installationskanäle Typ „AESTUVER-Standard Installationskanal" bestehen aus einem Unterteil, der werkseitig vorgefertigten „AESTUVER-Kanalwanne", deren Bodenelement stets direkt am Untergrund befestigt werden muss und einem werkseitig vorgefertigten „AESTUVER"-Kanaldeckel". Im „AESTUVER-Standard Installationskanal" dürfen Kabelausgänge gemäß Abschnitt 2.2.7 eingebaut werden. Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 10 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die vierseitigen Installationskanäle dürfen an

- Decken (Mindestdicke d = 125 mm) aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton

befestigt werden, die jeweils mindestens der Feuerwiderstandsfähigkeit des Gegenstandes nach Abschnitt 1.1 entsprechen.

Für den Anschluss der Installationskanäle an andere Bauteile - z.B. tragende und nichttragende Decken bzw. Wände anderer Bauarten - ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z.B. durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis.

1.2.2 Die aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie der Gegenstand nach Abschnitt 1.1.

1.2.3 Die Installationskanäle dürfen durch Wände (Mindestdicke d = 100 mm) aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton geführt werden, die jeweils mindestens der Feuerwiderstandsfähigkeit des Gegenstandes nach Abschnitt 1.1 entsprechen.

Werden die Installationskanäle durch andere Bauteile - z.B. tragende und nichttragende Wände anderer Bauarten oder Holzbauteile - geführt, ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z.B. durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis.

1.2.4 Durch übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu d = 0,5 mm Dicke wird die Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt.

1.2.5 Die Klassifizierung gilt nicht für zusätzlich bekleidete Installationskanäle. Zusätzliche Bekleidungen der Installationskanäle - insbesondere Blechbekleidungen - können die brandschutztechnische Wirkung der Installationskanäle aufheben.

1.2.6 Die Installationskanäle sowie die Kanalenden dürfen mit Kabelausgängen gemäß Abschnitt 2.2.7 ausgeführt werden.

1.2.7 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, wenn sichergestellt ist, dass die Installationskanäle in ihrer Feuerwiderstandsklasse durch herabstürzende Bauteile nicht negativ beeinträchtigt werden.

1.2.8 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften, Normen oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.

1.2.9 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.

1.2.10 Der Antragsteller erklärt, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der wesentlichen Bauprodukte

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Trocken-rohdichte (Nennwert) [kg/m³]	Bauaufsichtliche Benennung nach VV TB
„AESTUVER-Brandschutzplatten" gemäß Leistungserklärung Nr. FC-0003 vom 15.03.2024	8	903 - 998	nichtbrennbar
	12		
	15	713 - 788	
	20	665 - 735	
	25	655 - 725	
	40	613 - 678	
„AESTUVER-Kitt" 1)	-	1275 ± 100	normalentflammbar
„AESTUVER-Dichtungsband"2)	5	90 ± 10 %	nichtbrennbar
„AESTUVER Montagemörtel" gemäß Leistungserklärung Nr. FC-0129 vom 01.01.2019	-	-	nichtbrennbar

1) hierbei handelt es sich um „BC Brandschutz-Spachtel" gemäß ETA-15/0556 vom 4.März 2016
2) hierbei handelt es sich um den imprägnierten Melaminharz-Schaumstoff „willtec FM" gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-13-512 vom 18.05.2018
3) hierbei handelt es sich um einen Zementkleber

Verwendete Abkürzungen:
ETA ⇒ Europäische Technische Bewertung (European Technical Assessment)

Die laut Landesbauordnung für das jeweilige Bauprodukt geforderte Übereinstimmung/Konformität nach Tabelle 1 muss für die Anwendung gewährleistet sein.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.2 Bestimmungen für die Ausführung

2.2.1 Allgemeines

Der „AESTUVER-Standard Installationskanal" wird als vierseitiger Installationskanal mit den maximalen Innenabmessungen von Breite x Höhe ≤ 260 mm x 105 mm ausgeführt.

Der „AESTUVER-Standard Installationskanal" muss aus einer werkseitig vorgefertigten „AESTUVER-Kanalwanne", deren Bodenelement stets direkt an der Deckenkonstruktion zu befestigen ist und einem werkseitig vorgefertigten „AESTUVER-Kanaldeckel" bestehen.

Die Länge der „AESTUVER-Kanalwanne" und des „AESTUVER-Kanaldeckel" beträgt jeweils maximal l = 1000 mm.

Der konstruktive Aufbau der „AESTUVER-Kanalwanne“ und des „AESTUVER-Kanaldeckel“ ist von der Feuerwiderstandsklasse abhängig, wobei die jeweilige Dicke der einzelnen Bauteile (Boden-, Wand- und Deckenelement) der Tabelle 3 entnommen werden kann.

2.2.2 „AESTUVER-Kanalwanne“

Die Länge der „AESTUVER-Kanalwanne“ beträgt l ≤ 1000 mm.

Das Bodenelement und die Wandelemente werden mit „AESTUVER-Montagemörtel“ verklebt und mit Schnellbauschrauben 4,5 mm x 80 mm in einem Abstand von a ≤ 50 mm zum Element-Ende und von a ≤ 300 mm untereinander verschraubt.

2.2.3 „AESTUVER-Kanaldeckel“

Der maximal l = 1000 mm lange „AESTUVER-Kanaldeckel“ besteht zwei zusammengesetzten „AESTUVER-Brandschutzplatten“, wobei die innere „AESTUVER-Brandschutzplatte“ zwischen den Wandelementen der „AESTUVER-Kanalwanne“ angeordnet ist und die sichtseitige „AESTUVER-Brandschutzplatte“ bündig mit der jeweiligen Außenseite der Wandelemente abschließt (siehe Anlage 1).

Der „AESTUVER-Kanaldeckel“ ist an jedem Wandelement der „AESTUVER-Kanalwanne“ mit Schnellbauschrauben 4,0 mm x 55 mm („I 30“- Kanäle) bzw. mit Schnellbauschrauben 4,5 mm x 80 mm („I 60“- und „I 90“- Kanäle), jeweils in einem Abstand von a ≤ 50 mm zum Element-Ende und von a ≤ 300 mm untereinander zu verschrauben.

Die Deckelelemente müssen miteinander mit „AESTUVER“-Montagemörtel verklebt werden. Der Kleber muss auf mindestens 1/3 der Gesamtfläche mit einem Zahnspachtel gleichmäßig verteilt aufgetragen werden. Alternativ dürfen die Deckelelemente mit den in der nachfolgenden Tabelle 2 aufgeführten Stahldrahtklammern verbunden werden.

Tabelle 2: Zu verwendende Stahldrahtklammern zur Verbindung der Deckelemente untereinander in Abhängigkeit der Feuerwiderstandsklasse des Installationskanals

Feuerwiderstandsklasse des Installationskanals	Abmessungen der zu verwendende Stahldrahtklammern
I 30	18 mm x 11,25 mm x 1,53 mm
I 60	35 mm x 11,25 mm x 1,53 mm
I 90	

Die Klammerreihen der in Tabelle 2 aufgeführten Stahldrahtklammern müssen in einem Abstand von a ≤ 100 mm zu den Stirnseiten und a ≤ 200 mm untereinander angeordnet werden. Der Abstand der Klammern zum längsseitigen Rand des Kanals muss 40 mm ≤ a ≤ 50 mm betragen.

Der „AESTUVER-Kanaldeckel“ wird mit Schnellbauschrauben mit Fräskopf mit den Wandelementen der „AESTUVER-Kanalwanne“ verschraubt (siehe Anlage 1).

MATERIALPRÜFANSTALT F. DAS BAUWESEN * 1 * BRAUNSCHWEIG

2.2.4 Stoßfugen

Die Querstöße der einzelnen Elemente werden als Quetschfuge ausgebildet. Als Abdichtung ist ein d = 5 mm dickes „AESTUVER-Dichtungsband" anzuordnen, dessen Breite mindestens der Plattendicke des Installationskanals entsprechen muss. Das jeweilige „AESTUVER-Dichtungsband" ist auf ein Maß von d ≤ 3 mm zu stauchen.

Die Fugen zwischen „AESTUVER-Kanaldeckel" und „AESTUVER-Kanalwanne" sind ebenfalls mit dem d = 5 mm dicken „AESTUVER-Dichtungsband" auszubilden, wobei das „AESTUVER-Dichtungsband" in den Falzbereich des Kanaldeckels einzukleben ist (s. Anlage 1).

Die Einstufung der „AESTUVER-Standard Installationskanäle" in eine Feuerwiderstandsklasse in Abhängigkeit von der Dicke der „AESTUVER"-Brandschutzplatten ist in der nachfolgenden Tabelle 3 angegeben

Tabelle 3: Zulässige Befestigungsmittel und -abstände

Bauteil	Dicken in [mm] „AESTUVER-Brandschutzplatten für		Maximal zulässiges Kabelgewicht
	I 30	I 60 + I 90	
$d_D = d_{D1} + d_{D2}$ (d_{Deckel})	12 + 8	25 + 15	m ≤ 3kg/m
d_B (d_{Boden})	15	20	
d_W (d_{Wand})	15	40	

2.2.5 Kanalbefestigung an der Massivdecke

Der Befestigungsuntergrund muss eben sein. Durch Unebenheiten entstehende Fugen zwischen dem Bodenelement der „AESTUVER-Kanalwanne" und dem Befestigungsuntergrund sind mit „AESTUVER"-Montagemörtel bzw. Gipsspachtel zu verschließen.

Die Befestigung der Installationskanäle in Massivdecken gemäß Abschnitt 1.2.1 muss mit Stahlspreizdübeln und Stahlschrauben der Dimension ≥ M10 im Abstand von a ≤ 400 mm ausgeführt werden. Details sind den Anlagen zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten zur Befestigung (Material und Spannungsauslastung der Befestigungsmittel sowie Angaben zu den zu verwendenden Dübeln) sind dem Abschnitt 4.2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

2.2.6 Belegung der Installationskanäle

In den Installationskanälen dürfen Elektrokabel aller Art geführt werden. Die Kabel sind in Sammelhaltern Typ „OBO BSK Trennbügel" zu verlegen, wobei die vg. Trennbügel mit Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.2.5 in Verbindung mit Abschnitt 4.2 an der Massivdecke zu befestigen sind.

MATERIALPRÜFANSTALT FÜR DAS BAUWESEN I BRAUNSCHWEIG

2.2.7 Abschottung der Kabelausgänge

Aus den Installationskanälen dürfen Elektrokabel aller Art geführt werden, wobei der Außendurchmesser der ausgeführten Einzelkabel maximal d = 22 mm betragen darf.

Für die Herstellung der Kabelausgänge ist in das Wandelement der „AESTUVER-Kanalwanne“ eine rechteckige Öffnung, b x h ≤ 100 mm x 50 mm, bzw. eine kreisrunde Öffnung, d ≤ 60 mm, zu schneiden.

Umlaufend um die Öffnung ist auf der Außenseite des Installationskanals eine Aufdopplung aus mindestens d = 40 mm dicken „AESTUVER-Brandschutzplatten“ mit den Abmessungen von b x h ≥ 200 mm x 100 mm (rechteckige Öffnung) bzw. von b x h ≥ 100 mm x 100 mm (kreisrunde Öffnung) anzuordnen und mit mindestens 4 Stück, gleichmäßig über die Fläche der Aufdopplung angeordneten Schnellbauschrauben ≥ 4,0 mm x 50 mm an der Kanalwandung zu befestigen.

Abschließend ist die verbleibende Restöffnung hohlraumfüllend dicht mit „AESTUVER“-Kitt“ in Kanalwandungs- und Aufdopplungs-Dicke zu verschließen.

3 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender (Errichter) der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 11).

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung



4.1 Entwurf

Für den Entwurf der Installationskanäle sind die gültigen VDE- Bestimmungen einzuhalten.

4.2 Bemessung

Die einzelnen Komponenten der Kanal- und Kabeltragekonstruktionen (z.B. Trennbügel, Gewindestangen usw.) sind aus Stahl herzustellen; die zugbeanspruchten Bauteile sind so zu dimensionieren, dass ihre rechnerische Zugspannung nicht größer als 9 N/mm² (Klassifizierung „I 30“ und „I 60“) bzw. nicht größer als 6 N/mm² (Klassifizierung „I 90“) ist.

Die vg. Tragkonstruktionen sind mit für den entsprechenden Untergrund (siehe Abschnitt 1.2.1) geeigneten Stahldübeln ≥ M10 bzw. ≥ ∅ 10 mm (Spannungsquerschnittsfläche jeweils ≥ 58 mm²) an der Decke zu befestigen.

Die Dübel müssen für den Untergrund sowie die Anwendung geeignet sein und den Angaben gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen (abZ) bzw. allgemeiner Bauartgenehmigungen (aBG) des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, bzw. einer europäisch technischen Zulassung (ETA) bzw. einer europäisch technischen Bewertung (ETA) entsprechen.

Sofern die Zulassung bzw. Bewertung keine Aussagen zur erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Befestigungsmittel trifft, sind bei Anschluss an Stahlbeton Befestigungsmittel aus Stahl der Mindestgröße M10 mit der doppelten Setztiefe (z.B. $2h_{ef}$) - mindestens jedoch 6 cm tief – und einer maximalen rechnerische Zugbelastung je Dübel von 500 N (vgl. DIN 4102-4:2016-05, Abschnitt 11.2.6.3) einzubauen. Die effektive Setztiefe (h_{ef}) ist der gültigen Zulassung bzw. Bewertung zu entnehmen. Die Belastung auf die Dübel kann als zentrische Zugbeanspruchung (N), Querbeanspruchung (V) oder als Kombination (Schrägzugbeanspruchung) aus beiden aufgebracht werden.

Alternativ dürfen Dübel verwendet werden, deren brandschutztechnische Eignung durch eine Prüfung und Beurteilung über die jeweils erforderliche Feuerwiderstandsdauer durch eine anerkannte Prüfstelle erbracht wurde.

Dübel sind entsprechend den technischen Unterlagen (z. B. Montagerichtlinien) und gemäß den Vorgaben der Zulassung bzw. Bewertung (abZ, aBG oder ETA) einzubauen.

In jedem Fall muss die Eignung der Dübel für den jeweiligen Untergrund und die Anwendung auch für den kalten Einbauzustand zulässig und nachgewiesen sein. Die Vorgaben für den kalten Einbauzustand gelten uneingeschränkt weiter.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Installationskanäle müssen für die Nutzung den Vorgaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen und erhalten werden. Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach Abschnitt 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Nachbelegungen (unter Einhaltung der maximalen Last in kg pro lfd. m) sind nur möglich, wenn die Randbedingungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten werden. Im Fall des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Bei jeder Ausführung des Installationskanals hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung des Installationskanals auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn der Installationskanal stets in ordnungsgemäßen Zustand gehalten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand des Installationskanals wiederhergestellt wird.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 01.04.2022 (Nds. MBl. Nr. 14/2022, S. 508-533) zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 27.07.2022 (Nds. MBl. Nr. 30/2022, S. 1067) erteilt. Nach § 16a Abs. 3 Satz 3 und § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 18 Abs. 7 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

MATERIALPRÜFAMT F. D. BAUWESEN * BRAUNSCHWEIG 1 *

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

Dr.-Ing. Gary Blume
Leiter der Prüfstelle

i.A.
Dipl.-Ing. (FH) Christian Rabbe
Sachbearbeitung

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 4102-11:1985-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen Installationsschächte und –Kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt (jeweilsgültiger Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Niedersachsen)

Muster für

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den Installationskanal errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse I 30, I 60 zw. I 90 *)

Hiermit wird bestätigt, dass der Installationskanal hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3109/0998-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 22.05.2023 errichtet und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

Ort, Datum

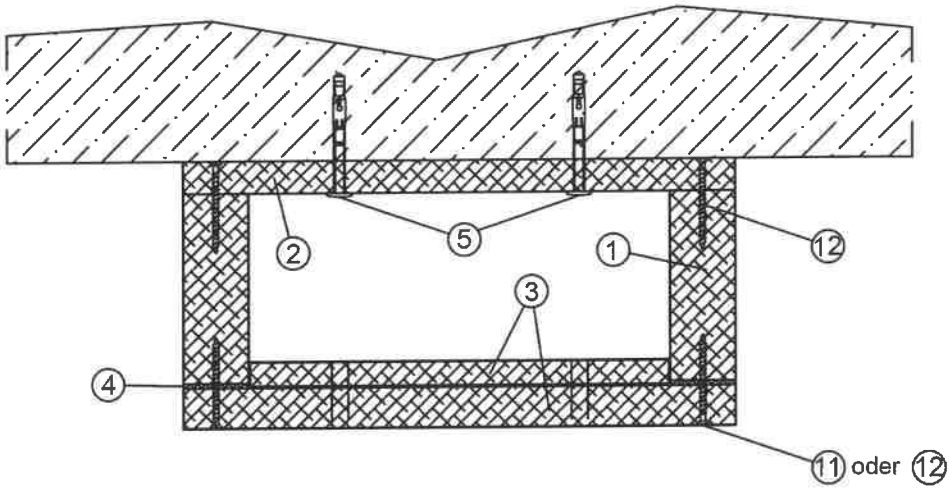
Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

*) Nichtzutreffendes streichen

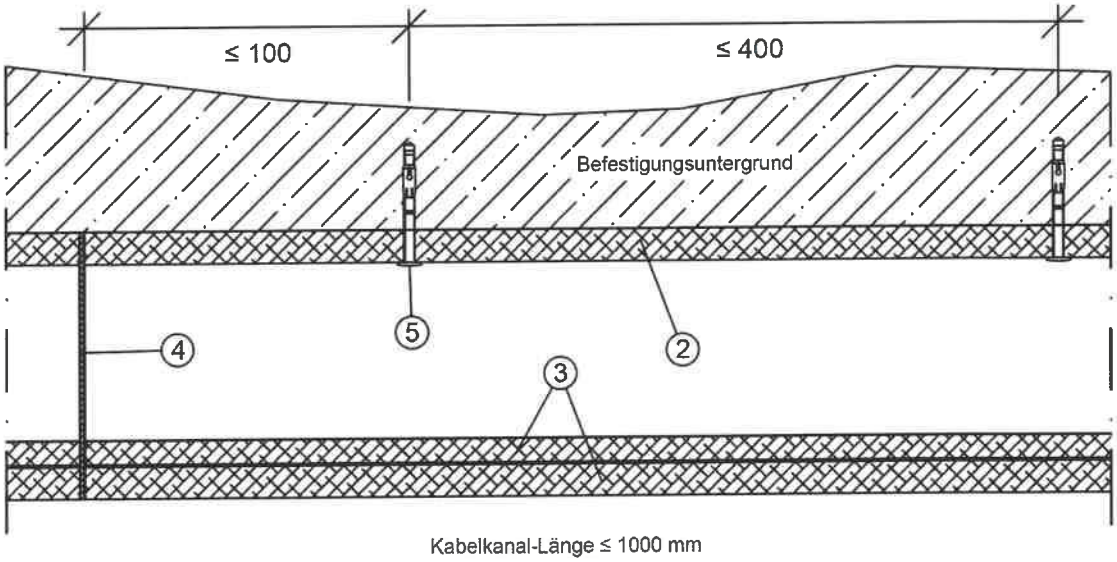
Querschnitt Kabelkanal mit
Befestigung am Untergrund

Maße in mm



Längsschnitt Kabelkanal mit
Befestigung am Untergrund

Maße in mm



Kabelkanal-Länge ≤ 1000 mm

MATERIALPRÜFANSTALT F. D. BAUINGEW.
1
BRAUNSCHWEIG

Maße in mm

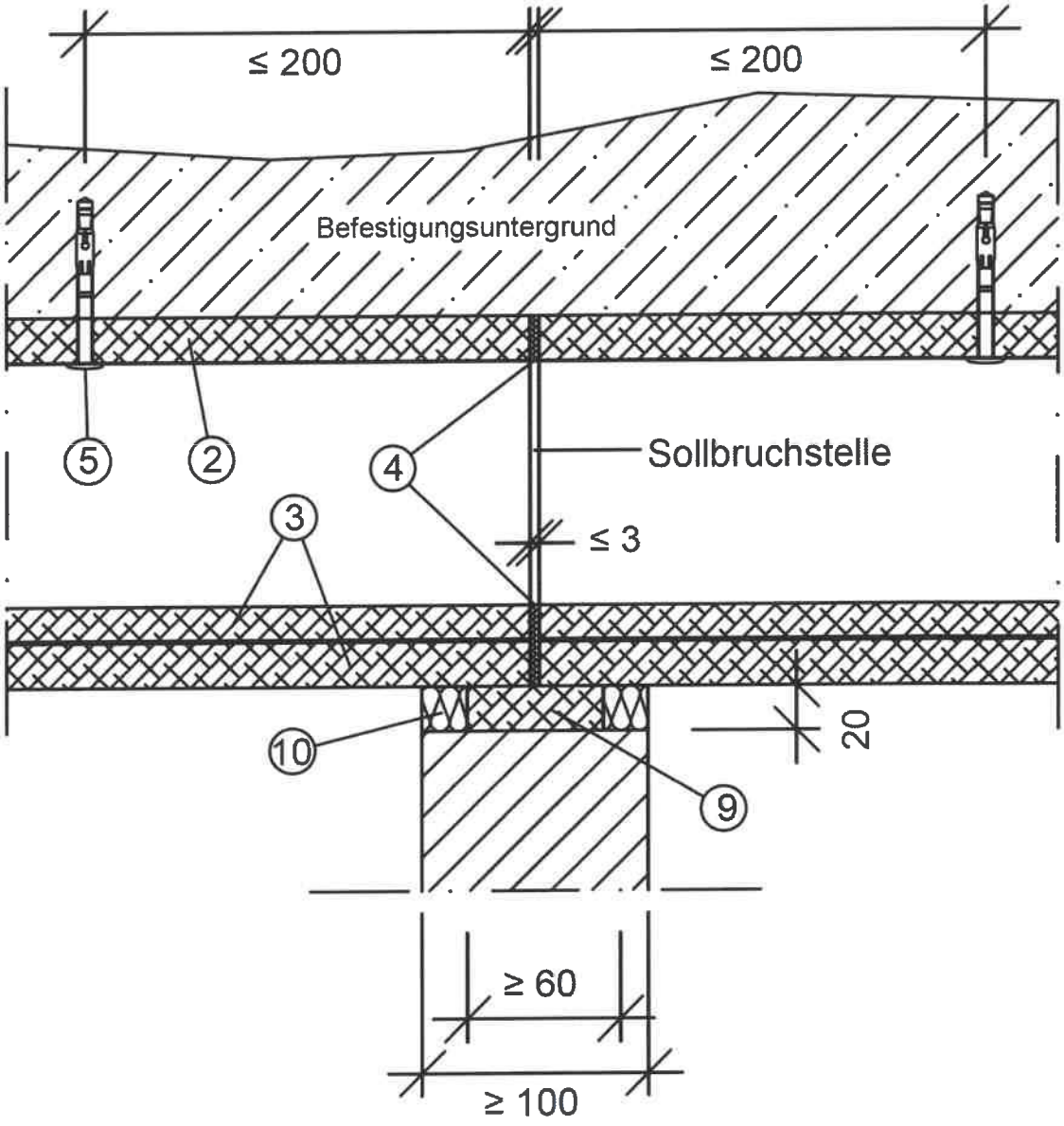
„AESTUVER-Standard Installationskanal“
der Feuerwiderstandsklasse **I 30** bis **I** 90 gemäß DIN 4102-11:1985-12

Schnitte

Anlage 1 zum
abP Nr.:
P-3109/0998-MPA BS
vom 22.05.2023

Wanddurchführung

Maße in mm

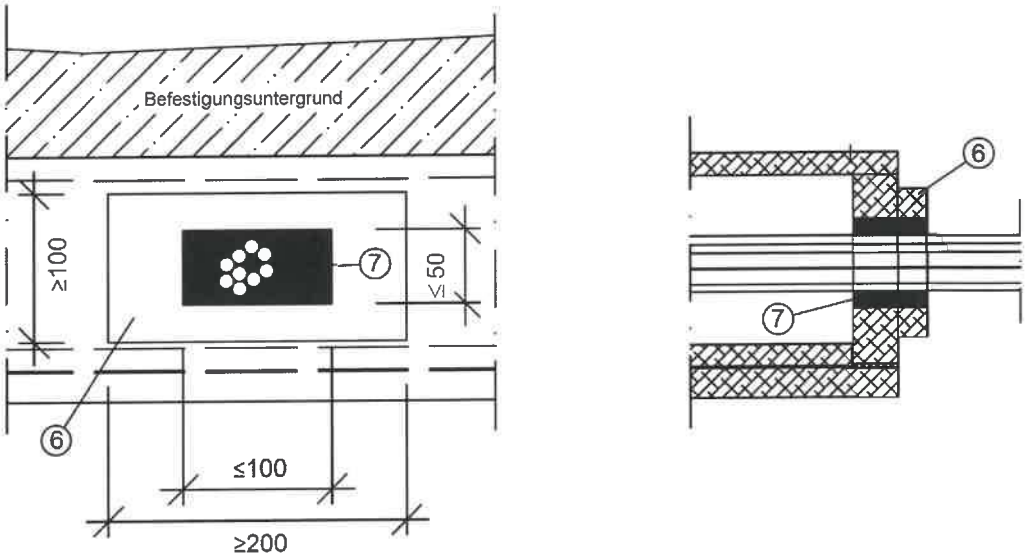


Maße in mm

„AESTUVER-Standard Installationskanal“ der Feuerwiderstandsklasse **I 30** bis **I** 90 gemäß DIN 4102-11:1985-12 Wanddurchführung	Anlage 2 zum abP Nr.: P-3109/0998-MPA BS vom 22.05.2023

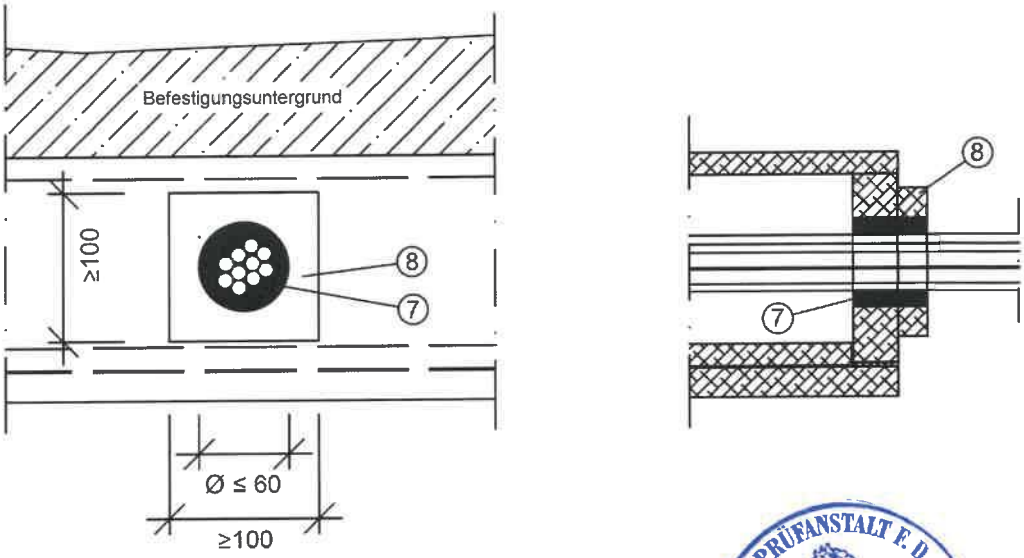
Kabelausgang
Kabelbündel Ø ≤ 40mm

Maße in mm



Kabelausgang
Kabelbündel Ø ≤ 40mm

Maße in mm



Maße in mm

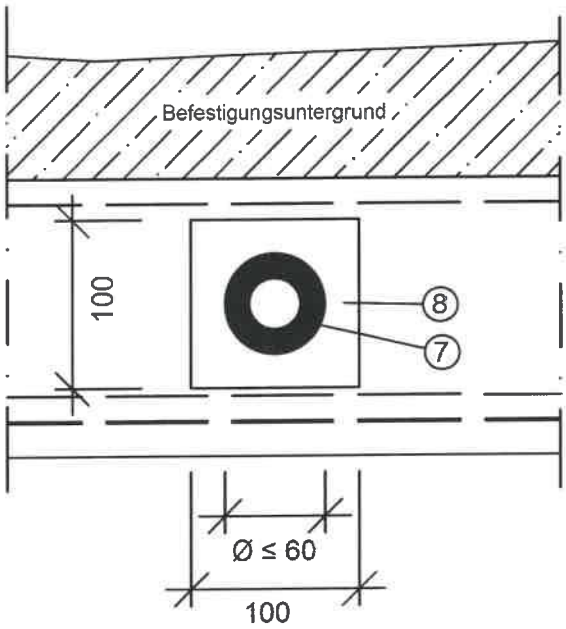
„AESTUVER-Standard Installationskanal“
der Feuerwiderstandsklasse **I 30** bis **I** 90 gemäß DIN 4102-11:1985-12

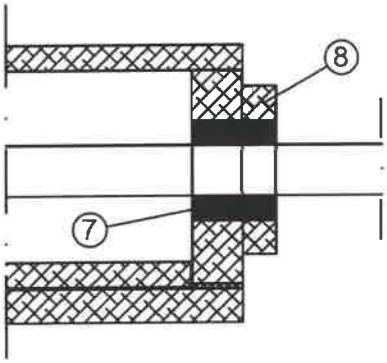
Kabelausgänge (Kabelbündel)

Anlage 3 zum
abP Nr.:
P-3109/0998-MPA BS
vom 22.05.2023

Kabelausgang
Einzelkabel d ≤ 22 mm

Maße in mm





MATERIALPRÜFANSTALT F. D. BAUWESEN
1
BRAUNSCHWEIG

Maße in mm

„AESTUVER-Standard Installationskanal“
der Feuerwiderstandsklasse **I 30** bis **I** 90 gemäß DIN 4102-11:1985-12

Kabelausgang (Einzelkabel)

Anlage 4 zum
abP Nr.:
P-3109/0998-MPA BS
vom 22.05.2023

Legende

1. Kanalwand aus AESTUVER Brandschutzplatte;
 Dicke d siehe Tabelle 2 (AbP)
2. Kanalboden aus AESTUVER Brandschutzplatte;
 Dicke d siehe Tabelle 2 (AbP)
3. Kanaldeckel aus AESTUVER Brandschutzplatte;
 Dicke d siehe Tabelle 2 (AbP)
4. AESTUVER Dichtungsband
5. Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 2.2.5 in Verbindung mit Abschnitt 4.2
6. Aufdopplung aus AESTUVER Brandschutzplatte, 200 mm x 100 mm,
7. AESTUVER Kitt
8. Aufdopplung aus AESTUVER Brandschutzplatte, 100 mm x 100 mm,
 d = 40 mm (I30 + I60)
9. AESTUVER Brandschutzplatte, d = 20 mm
10. Restöffnung mit Mineralwolle fest ausstopfen (S. Abschnitt 2.2.8)
11. AESTUVER Schraube, 4,0 x 55 mm
12. AESTUVER Schraube, 4,5 x 80 mm

MATERIALPRÜFANSTALT F. D. BAUWESEN * BRAUNSCHWEIG

„AESTUVER-Standard Installationskanal“ der Feuerwiderstandsklasse **I 30** bis **I** 90 gemäß DIN 4102-11:1985-12 Legende	Anlage 5 zum abP Nr.: P-3109/0998-MPA BS vom 22.05.2023

OBO Bettermann Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG
Hüingser Ring 52
58710 Menden
DEUTSCHLAND

Kundenservice Deutschland
Tel.: +49 23 73 89 2000
info@obo.de

www.obo.de

© OBO Bettermann

Building Connections